

Ordnung zur Regelung der Supervision für kirchliche Beschäftigte in der Erzdiözese Freiburg [Anlage 7c, aa zur AVO]

(VO vom 6. August 2011, ABl. 2011, S. 110
geändert durch Verordnung vom
24. Juli 2019, ABl. 2019, S. 129)

Präambel

¹Supervision ist eine Beratungsmethode, die zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität beruflicher Arbeit eingesetzt wird. ²Sie dient der besseren Qualifizierung für die berufliche Aufgabe und leistet einen Beitrag zum Annehmen arbeitsfeldbezogener Herausforderungen und zur Lösung damit verbundener Konflikte.

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO) Anwendung findet. ²Besondere Regelungen zur Supervision für bestimmte Berufsgruppen gehen dieser Ordnung vor.

§ 2

Ziele der Supervision

Ziele der Supervision sind insbesondere:

- Entwicklung der Persönlichkeit im Kontext der Arbeit, insbesondere durch die Erweiterung des persönlichen Verhaltensrepertoires bei Veränderungen und Umbrüchen
- Kompetenzerweiterung zur Gestaltung von Arbeitsbeziehungen durch den Ausbau der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie der Verhandlungs- und Konfliktfähigkeit
- Klärung von Organisationsstrukturen und beruflicher Rolle.

§ 3

Genehmigung und Durchführung der Supervision

- (1) Supervision wird als Einzel-, Gruppen-, oder Teamsupervision durchgeführt.
- (2) ¹Die Beschäftigten können im Einvernehmen mit dem Dienstgeber Supervision in Anspruch nehmen (genehmigte Supervision). ²Thema, Form und voraussichtliche Dauer

der Supervision werden vor Beginn der Supervision vom Dienstgeber genehmigt. ³Eine Ablehnung bedarf einer ausführlichen Begründung.

Die konkreten Ziele der genehmigten Supervision werden zwischen der/dem/den Beschäftigten und der Supervisorin/dem Supervisor erarbeitet und vereinbart.

(3) ¹Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Supervision ergibt sich aus einer Anordnung des Dienstgebers (angeordnete Supervision). ²Dabei werden Thema, Ziele, Form und voraussichtliche Dauer in einem Kontrakt zwischen der/dem/den Beschäftigten, der Supervisorin/dem Supervisor und anordnendem Dienstgeber vereinbart.

§ 4

Supervisorinnen/Supervisoren

(1) ¹Das Erzbischöfliche Ordinariat empfiehlt Supervisorinnen und Supervisoren mit einer entsprechenden Qualifikation. ²Die Liste empfohlener Supervisorinnen und Supervisoren wird im Amtsblatt veröffentlicht. ³In begründeten Einzelfällen kann die Inanspruchnahme einer externen Supervisorin/eines externen Supervisors genehmigt werden.

(2) Die Supervisorinnen und Supervisoren unterliegen hinsichtlich der Inhalte des Beratungsprozesses gegenüber dem Dienstgeber der Verschwiegenheit.

§ 5

Arbeitsbefreiung

(1) Bei der genehmigten Supervision wird die Beschäftigte/der Beschäftigte für bis zu maximal zehn Sitzungen im Kalenderjahr von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt.

(2) ¹ Die Teilnahme an einer angeordneten Supervision ist Arbeitszeit. ²§ 8 Absatz 5 AVO findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Inanspruchnahme einer Supervision wird nicht auf die der Beschäftigten/dem Beschäftigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 1 AVO zustehenden fünf Tage Fortbildungszeit angerechnet.

§ 6

Kosten

(1) Die Kosten der Teilnahme an einer genehmigten Supervision durch eine externe Supervisorin/einen externen Supervisor werden auf Antrag der/des Beschäftigten mit 50% vom Dienstgeber bezuschusst.

(2) Reisekosten für die Teilnahme an einer genehmigten Supervision werden auf Antrag der/des Beschäftigten mit 50% vom Dienstgeber bezuschusst.

(3) Eine höhere Bezuschussung als die in Absatz 1 und 2 genannte ist im Einzelfall möglich.

(4) ¹Die Reisekosten der/des Beschäftigten bei Teilnahme an einer Teamsupervision sowie an einer angeordneten Supervision trägt der Dienstgeber. ²Ferner trägt der Dienstgeber die Kosten der Teilnahme an einer Teamsupervision sowie an einer angeordneten Supervision, die durch die Inanspruchnahme einer externen Supervisorin/eines externen Supervisors entstehen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung der Supervision für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erzdiözese Freiburg vom 6. August 2007 (ABl. S. 102) außer Kraft.

